Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 43 Berlin, den 30. Dezember 2006 A 3227 A

Inhalt

20. 12. 2006 **Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen** 1170
2126-5; 2126-7

20. 12. 2006 **Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer** 1172
6110-5

12. 12. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-2c im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg . . . 1173

12. 12. 2006 Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, erweiterten Haupt- und mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) 1174
2230-1-7

27. 12. 2006 Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin (ERVJustizV) 1183
301-25

Gesetz

zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen

Vom 20. Dezember 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 14. März 2006 vom Land Berlin unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 (GVBl. 1998 S. 174) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Einführung einer Meldepflicht für Krebserkrankungen

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Meldepflicht für Krebserkrankungen vom 25. März 2004 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Klammerzusatz „(GVBl. 1998 S. 174)“ werden ein Komma und die Worte „geändert durch den Staatsvertrag vom 14. März, 4./25. April, 22. Mai, 13./26. Juni 2006 (GVBl. S. 1170),“ eingefügt.
2. Die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages“ wird durch die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages“ ersetzt.
3. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In den Fällen des Artikels 3 Abs. 3 des Staatsvertrages sind Ärzte und Zahnärzte in Berlin außerdem verpflichtet, die dort genannten ergänzenden Angaben über einen Verstorbenen der Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters auf deren Verlangen zu übermitteln.“

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Artikel I tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel II tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen nach Absatz 3 folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Dezember 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Ingeborg Junge-Reyer

Bürgermeisterin

Anlage

Erster Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen

Das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister

Der Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Zusätzliche“ gestrichen.
   b) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. Anlass der Diagnose.“
   c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Krebsregistergesetzes ist dieser Staatsvertrag auch auf Daten über solche Tumoren des zentralen Nervensystems anzuwenden, bei denen es sich um nicht bösartige Neubildungen handelt.“
   d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Gemeinsame Krebsregister darf Daten anderer bevölkerungsbezogener Krebsregister über Patienten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Gemeinsamen Krebsregisters haben oder gehabt haben, im Rahmen seiner Aufgaben nach dem Staatsvertrag verarbeiten.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 4 des Krebsregistergesetzes kann die Vertrauensstelle die elektronische Übermittlung der für sie bestimmten Daten zulassen, wenn ein Sicherheitskonzept auf der Grundlage einer Risikoanalyse auf dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt wurde. Die Verantwortung der übermittelnden Stelle für die Art der Übermittlung bleibt unberührt.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übermittlung an andere Register und an die Zentralen Stellen im Rahmen des Mammographie-Screenings“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Erhält die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters Meldungen über Patienten, für die ein anderes bevölkerungsbezogenes Krebsregister zuständig ist, so bietet es diese Meldungen dem anderen Krebsregister an und übermittelt sie auf Verlangen dorthin. Bei der Vertrauensstelle verbliebene Daten über den Patienten sind anschließend zu löschen.

(3) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, zuletzt geändert am 15. Dezember 2003, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 (S. 2) vom 3. Januar 2004, darf das Gemeinsame Krebsregister die Kontrollnummern der am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Frauen, die ihm von den zuständigen Zentralen Stellen der Länder übermittelt werden, mit den Kontrollnummern der im Register gespeicherten Krebsfälle abgleichen und die Kontrollnummern der gemeldeten Brustkrebsfälle von den Frauen, die am Früherkennungsprogramm teilgenommen haben, an die jeweils zuständige Zentrale Stelle übermitteln.“

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Datenverarbeitung innerhalb
des Gemeinsamen Krebsregisters

(1) Ergeben sich bei der Verarbeitung einer eingegangenen Meldung Anhaltspunkte dafür, dass die Krebserkrankung bereits im Gemeinsamen Krebsregister erfasst ist, obwohl die Kontrollnummern nicht völlig übereinstimmen, oder dass bei übereinstimmenden Kontrollnummern die neue Meldung einen anderen Patienten betrifft, so kann der Leiter der Vertrauensstelle zur Klärung der Zweifel die vorübergehende Entschlüsselung der Identitätsdaten der früheren Meldung anordnen. Die Anordnung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die entschlüsselten Identitätsdaten sind nach der Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einem Abgleich mit einem anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregister und bei Anfragen von Klinikregistern nach Artikel 4 Abs. 1.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Krebsregistergesetzes beträgt die Löschungs- und Vernichtungsfrist in den Fällen des Artikels 3 Abs. 3 längstens zwölf Monate, in den übrigen Fällen längstens sechs Monate nach der Übermittlung der Angaben.“

4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, zuletzt geändert am 15. Dezember 2003, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 (S. 2) vom 3. Januar 2004, darf das für die Bildung der Kontrollnummern eingesetzte Programm von der Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters abweichend von § 7 Abs. 4 des Krebsregistergesetzes an die zuständigen Zentralen Stellen der Länder weitergegeben werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt worden ist. Die Senatskanzlei des Landes Berlin teilt den übrigen vertragschließenden Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 in der vom Inkrafttreten dieses Vertrages an geltenden Fassung bekannt zu machen.

Für das Land Berlin: Berlin, den 14. März 2006

Der Regierende Bürgermeister,
vertreten durch
die Senatorin für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Heidi Knake-Werner

Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 25. April 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch
die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

D. Ziegler

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 13. Juni 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch
die Sozialministerin

Marianne Linke

Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 26. Juni 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch
die Staatsministerin für Soziales

Helma Orosz

Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 4. April 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch
den Minister für Gesundheit
und Soziales

Gerry Kley

Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 22. Mai 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch
den Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

Gesetz

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom 20. Dezember 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Hebesätze für die Grundsteuer
für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert

des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 2

Hebesatz für die Gewerbesteuer
für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 3

Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 4

Änderung des Haushaltsgesetzes 2006/2007

§ 2 des Haushaltsgesetzes 2006/2007 vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 774, 2006 S. 42) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2006

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert

des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2006 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.“

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Ingeborg Junge-Reyer

Bürgermeisterin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-2c im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 12. Dezember 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IV-2c vom 23. März 2006 für eine Teilfläche des ehemaligen Zentral-, Vieh- und Schlachthofes zwischen Thaerstraße, Erich-Nehlhans-Straße, Richard-Ermisch-Straße einschließlich eines Abschnitts der Richard-Ermisch-Straße und der Bezirksgrenze zum Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Verordnung

über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, erweiterten Haupt- und mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO)

Vom 12. Dezember 2006

Auf Grund des § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil II

Lehrgänge

Kapitel 1

Organisation der Lehrgänge

§ 2 Einrichtung der Lehrgänge
§ 3 Leitung der Lehrgänge, Lehrkräfte
§ 4 Struktur der Lehrgänge

Kapitel 2

Aufnahme

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen
§ 6 Aufnahmeverfahren
§ 7 Aufnahme bei Übernachfrage, Härtefälle
§ 8 Unmittelbare Aufnahme in den Hauptkurs eines Abendlehrganges
§ 9 Beobachtungszeit
§ 10 Wechsel der Lehrgänge und der Einrichtungen

Kapitel 3

Unterricht

§ 11 Unterricht
§ 12 Übergang vom Vorkurs in den Hauptkurs
§ 13 Lernerfolgskontrollen
§ 14 Leistungsbewertung und Zeugnisse

Teil III

Abschlussprüfung der Lehrgänge

Kapitel 1

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 15 Zweck und Teile der Prüfung
§ 16 Zeitpunkt der Prüfung
§ 17 Prüfungsnoten
§ 18 Prüfungsfächer
§ 19 Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 20 Protokolle
§ 21 Prüfungserleichterungen

Kapitel 2

Prüfungsorgane

§ 22 Prüfungsausschuss
§ 23 Fachausschüsse
§ 24 Teilnahmepflicht, Ausschluss
§ 25 Beschlussfassung

Kapitel 3

Prüfungsverfahren

§ 26 Zulassung zur Prüfung
§ 27 Prüfungsaufgaben
§ 28 Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung
§ 29 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 30 Vorkonferenz
§ 31 Durchführung und Beurteilung der mündlichen Prüfung

Kapitel 4

Abschluss der Prüfung

§ 32 Prüfungsergebnis
§ 33 Wiederholung der Prüfung
§ 34 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Kapitel 5

Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

§ 35 Nichtteilnahme an Prüfungen
§ 36 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

Teil IV

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 37 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 38 Prüfungsbestimmungen

Teil V

Schlussvorschriften

§ 39 Übergangsregelungen
§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Stundentafel

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation und Durchführung von Tages- und Abendlehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, des erweiterten Hauptschulabschlusses und des mittleren Schulabschlusses sowie die Durchführung der entsprechenden Prüfungen.

Teil II
Lehrgänge

Kapitel 1
Organisation der Lehrgänge

§ 2

Einrichtung der Lehrgänge

Abendlehrgänge gemäß § 1 werden an Haupt- und Realschulen eingerichtet. An Volkshochschulen können ebenfalls Abendlehrgänge sowie Tageslehrgänge gemäß § 1 eingerichtet werden. Die Einrichtung der Lehrgänge bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Unabhängig von der schriftlichen Genehmigung dürfen Lehrgänge nur durchgeführt werden, wenn die erforderliche Raum-, Material- und Personalausstattung zur Verfügung steht.

§ 3

Leitung der Lehrgänge, Lehrkräfte

(1) Die Leitung der Lehrgänge wird an Haupt- und Realschulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, an den Volkshochschulen von der durch die Schulaufsichtsbehörde eingesetzten Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter wahrgenommen.

(2) Der Unterricht wird von Personen erteilt, die die Befähigung zur Anstellung in einem Lehramt haben müssen und die fachspezifische Unterrichtserfahrungen in der dem jeweiligen Abschluss entsprechenden Schulart haben sollen.

§ 4

Struktur der Lehrgänge

(1) Die Lehrgänge werden als

1. „Abendlehrgang H“ und „Tageslehrgang H“ zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses,
2. „Abendlehrgang E“ und „Tageslehrgang E“ zum nachträglichen Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses und
3. „Abendlehrgang M“ und „Tageslehrgang M“ zum nachträglichen Erwerb des mittleren Schulabschlusses

eingerichtet.

(2) Abendlehrgänge bestehen aus einem halbjährigen Vorkurs und einem einjährigen Hauptkurs, der sich in zwei Halbjahre gliedert. Die Abendlehrgänge E und M haben einen gemeinsamen Vorkurs (Vorkurs E/M). Tageslehrgänge dauern ein Jahr; ihnen geht kein Vorkurs voraus.

(3) Die Lehrgänge sind in Klassen gegliedert. Die Teilnehmerzahl der Klassen eines Lehrganges soll mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen. Bei Beginn des Lehrganges ist von einer Mindestfrequenz von 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Klasse auszugehen.

(4) Der Termin für den jeweiligen Beginn der Lehrgänge wird von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(5) Der Unterricht der Abendlehrgänge beginnt in der Regel frühestens um 17.30 Uhr und endet spätestens um 22 Uhr. In den Tageslehrgängen findet der Unterricht in der Zeit zwischen 8 Uhr und 16 Uhr statt.

Kapitel 2
Aufnahme

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In einen Abendlehrgang kann aufgenommen werden, wer nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 42 des Schulgesetzes unterliegt. Die Aufnahme in einen Tageslehrgang ist frühestens zwei Jahre nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht möglich oder, bei Besuch der allgemein bildenden Schule über das Ende der allgemeinen Schulpflicht hinaus, frühestens zwei Jahre nach dem Ende dieses Schulbesuchs.

(2) In einen Abend- oder Tageslehrgang E oder M kann nur aufgenommen werden, wer zusätzlich zu den im Absatz 1 genannten Anforderungen den Hauptschulabschluss oder einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nachweist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden nur aufgenommen, wenn auf Grund einer Sprachstandsfeststellung entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes angenommen werden kann, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können. Die Sprachstandsfeststellung entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Hauptschulabschluss an einer deutschen Schule oder das Zertifikat Deutsch der Stufe B 1 des Europäischen Referenzrahmens erworben hat oder einen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gleichwertigen Nachweis vorlegen kann.

(4) In einen Lehrgang kann nicht aufgenommen werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat; dabei ist ohne Belang, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Bildungsweg durchlaufen wurde. Nicht aufgenommen werden Bewerberinnen und Bewerber, die den jeweiligen oder einen höheren Schulabschluss schon besitzen.

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nimmt die Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schulbehörde in den jeweiligen Lehrgang auf. Eine an Bedingungen geknüpfte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Lehrgangs aufgenommen. Die Bewerbungen müssen spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Aufnahmetermin bei der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingegangen sein. Soweit noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der Angaben über die Schulbildung, gegebenenfalls auch über Weiterbildung einschließlich beruflicher Fortbildung sowie über erlernte Fremdsprachen enthält,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. beglaubigte Kopien von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule sowie gegebenenfalls entsprechende Zeugnisse der beruflichen Schulen,
4. gegebenenfalls in beglaubigter Kopie die gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Nachweise,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo eine Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht bestanden wurde.

§ 7

Aufnahme bei Übernachfrage, Härtefälle

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Lehrgang die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach Absatz 5 und 6 zu ermitteln. Besondere Härtefälle werden vorab nach Maßgabe des Absatzes 4 berücksichtigt. In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben.

(2) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Lehrgangs (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Anzahl der Klassenverbände und der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Teilnehmerzahl je Klassenverband soll 30 Personen nicht überschreiten.

(3) Die Auswahlentscheidung bei Übernachfrage trifft die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter der Einrichtung, an der der Lehrgang angeboten wird. Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber sind auf Angebote anderer Einrichtungen hinzuweisen.

(4) Von den verfügbaren Plätzen werden vorab bis zu 10 vom Hundert für die Berücksichtigung besonderer Härtefälle freigehalten. Eine besondere Härte liegt vor, wenn soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände das unverzügliche Nachholen des ange-

strebten Abschlusses gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe das Erreichen des Abschlusses erheblich verzögert haben.

(5) Die nach Berücksichtigung der Härtefälle zur Verfügung stehenden Plätze werden nach dem Grad der Eignung vergeben. Maßgeblich ist hierbei die auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnete Durchschnittsnote

1. bei Bewerbungen für einen Tages- oder Abendlehrgang H des letzten vor Verlassen der allgemein bildenden Schule erteilten Zeugnisses und
2. bei Bewerbungen für einen Tages- oder Abendlehrgang E oder M des Zeugnisses über den Hauptschulabschluss oder des Zeugnisses, mit dem die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss bescheinigt wird.

Anstelle des Zeugnisses gemäß Satz 2 Nr. 1 kann nach Entscheidung der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters das Ergebnis eines standardisierten Eignungstests herangezogen werden. Bei gleicher Durchschnittsnote richtet sich die Rangfolge nach der Wartezeit der Bewerberinnen und Bewerber; ist auch die Wartezeit gleich, entscheidet das Los.

(6) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend der Rangfolge nach Absatz 5 in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die bei Beginn des Lehrgangs nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.

§ 8

Unmittelbare Aufnahme in den Hauptkurs eines Abendlehrganges

(1) Bewerberinnen und Bewerber für den Abendlehrgang H, die die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 erfüllen und vor nicht mehr als sechs Monaten vor dem Aufnahmetermin

1. die Jahrgangsstufe 9 ohne Erreichen des Hauptschulabschlusses durchlaufen haben oder
2. einen berufsbefähigenden Lehrgang gemäß § 129 Abs. 12 des Schulgesetzes ohne Erfolg durchlaufen haben oder
3. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben

und die über Vorkenntnisse in der unterrichteten Fremdsprache verfügen, können auf Antrag direkt in den Hauptkurs aufgenommen werden. Entsprechendes gilt bei Nachweis einer mindestens dreijährigen geregelten Berufstätigkeit; als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den Abendlehrgang E oder M können auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der nachstehend genannten Voraussetzungen unmittelbar in den beginnenden Hauptkurs aufgenommen werden; die Aufnahme ist möglich

1. nach Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses in den Hauptkurs E,
2. nach Erwerb des Hauptschulabschlusses in einem Abendlehrgang mit durchschnittlich mindestens guten Leistungen in den Hauptkurs M,
3. nach Beendigung der Jahrgangsstufe 10 ohne mindestens den erweiterten Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss, sofern eine Verpflichtung zur Teilnahme am mittleren Schulabschluss bestand, in den Hauptkurs M,
4. nach Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses in den Hauptkurs M.

(3) Inhaftierte, die sich auf eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb eines Abschlusses gemäß § 1 vorbereitet haben, können entsprechend dem jeweiligen Stand ihrer Vorbereitung mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde unmittelbar in den Hauptkurs eintreten; das zweite Halbjahr des Hauptkurses muss in jedem Fall vollständig durchlaufen werden.

§ 9

Beobachtungszeit

(1) Bei unmittelbarem Eintritt in den Hauptkurs (§ 8) gilt der Besuch des ersten Halbjahres des Hauptkurses als Beobachtungszeit. Am Ende der Beobachtungszeit entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters darüber, ob die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer auf Grund ihrer oder seiner Leistungen geeignet erscheint, am weiteren Unterricht teilzunehmen. Die Beobachtungszeit ist bestanden, wenn

1. im Hauptkurs H die Leistungen in höchstens zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ lauten,
2. im Hauptkurs E die in § 12 Abs. 2 und im Hauptkurs M die in § 12 Abs. 3 definierten Leistungskriterien erfüllt werden.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer nicht zu vertretenden Fehlzeiten während der Beobachtungszeit, kann die Klassenkonferenz auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Beobachtungszeit für bestanden erklären, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs erwartet werden kann. Wer die Beobachtungszeit nicht bestanden hat, kann sie entweder unmittelbar im Anschluss an das erste Halbjahr des Hauptkurses einmal wiederholen oder er wird nach Entscheidung der Klassenkonferenz in den entsprechenden Vorkurs aufgenommen, sofern dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen geboten erscheint.

§ 10

Wechsel der Lehrgänge und der Einrichtungen

(1) Bis zum Ende des ersten Halbjahres ist ein Übergang vom Hauptkurs M zum Hauptkurs E, vom Tageslehrgang M zum Tageslehrgang E oder vom Tageslehrgang E zum Tageslehrgang H zulässig. Die Entscheidung über die Aufnahme in den gewünschten Kurs trifft die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter des Kurses in der aufnehmenden Einrichtung nach Maßgabe freier Plätze.

(2) Aus wichtigen organisatorischen Gründen, insbesondere wenn für einen Hauptkurs insgesamt oder für einzelne Klassen keine tragfähigen Frequenzen zustande kommen oder erhalten bleiben, kann ein Wechsel der Einrichtung erforderlich werden; die bisher besuchte Einrichtung vermittelt in diesem Fall die künftig zu besuchende Einrichtung.

Kapitel 3
Unterricht

§ 11

Unterricht

(1) Inhalt und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer verbindlichen Unterrichts werden durch die Rahmenlehrpläne und die Stundentafel (Anlage) bestimmt. Bei der Gestaltung der Unterrichtsinhalte und Arbeitsformen sollen die Didaktik der Erwachsenenbildung, die bisherigen Schullaufbahn- und gegebenenfalls die Berufserfahrungen der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer berücksichtigt werden.

(2) Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die ein Fremdsprachenzertifikat in Englisch oder Französisch der Stufe B 1 des Europäischen Referenzrahmens erworben haben, werden auf Antrag von dem Unterricht und der Prüfung in der Fremdsprache befreit.

(3) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Anwesenheit und Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Lehrgänge verpflichtet.

§ 12

Übergang vom Vorkurs in den Hauptkurs

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorkurs H werden in den Hauptkurs H aufgenommen, wenn in höchstens einem Fach schlechtere als ausreichende Leistungen vorliegen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorkurs E/M werden in den Hauptkurs E aufgenommen, wenn am Ende des Vorkurses folgender Leistungsstand nachgewiesen wird:

1. mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern und mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern oder
2. mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder sofern ein Ausgleich durch gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern vorliegt, oder

3. ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach, sofern ein Ausgleich durch gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegt.

Bei einer Unterbrechung zwischen Vor- und Hauptkurs von mehr als sechs Monaten ist der Übergang in den Hauptkurs E ausgeschlossen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist nach, dass ihre oder seine Kenntnisse weiterhin für eine Aufnahme in den Hauptkurs ausreichen.

(3) In den Hauptkurs M werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorkurs E/M aufgenommen, wenn folgender Leistungsstand nachgewiesen wird:

1. mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach und mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern oder
2. mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern, sofern ein Ausgleich durch gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern vorliegt, oder
3. ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach, sofern ein Ausgleich durch gute Leistungen in zwei Fächern und befriedigende Leistungen in weiteren zwei Fächern vorliegt.

Bei einer Unterbrechung zwischen Vor- und Hauptkurs von mehr als sechs Monaten ist der Übergang in den Hauptkurs M ausgeschlossen; über Ausnahmen hiervon entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ausnahmen von den Leistungsanforderungen gemäß Absatz 1, 2 oder 3 zulassen, wenn

1. Minderleistungen auf besondere von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
2. erwartet werden kann, dass die Betroffenen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung erfolgreich im Hauptkurs mitarbeiten können.

(5) Wer nicht nach Absatz 1 bis 4 in den Hauptkurs übergehen darf, kann den Vorkurs einmal wiederholen.

§ 13

Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden Klassenarbeiten (Absatz 2) geschrieben und Kurzkontrollen (Absatz 3) durchgeführt.

(2) In den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik werden im Vorkurs und Hauptkurs oder im Tageslehrgang je Halbjahr mindestens zwei Klassenarbeiten geschrieben. Die jeweilige Dauer beträgt mindestens 45 Minuten; als Höchstdauer kann die in der schriftlichen Prüfung für das jeweilige Fach festgesetzte Zeit (§ 28) angesetzt werden. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten kann ein Nachschreibtermin oder eine Leistungsfeststellung in mündlicher Form angesetzt werden.

(3) Kurzkontrollen sollen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form mindestens einmal je Halbjahr in allen Fächern durchgeführt werden. Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(4) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung zu versehen und mit den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(5) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der Teilnehmenden einer Klasse mangelhaft oder schlechter, entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter, ob die Arbeit gewertet wird oder eine neue Arbeit zu schreiben ist.

§ 14

Leistungsbewertung und Zeugnisse

(1) Die Bewertung der Leistungen in den Lehrgängen erfolgt nach den in § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes festgesetzten Notenstufen. Werden Leistungen aus von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, unentschuldigtes Fehlen, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit.

(2) Eine Zeugnisnote oder Vornote kann gebildet werden, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mindestens sechs Wochen je Halbjahr des Hauptkurses oder Tageslehrgangs kontinuierlich am für ihn oder sie verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(3) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Lehrgangsteilnehmerin oder den -teilnehmer im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; bei fehlender Einigung entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(4) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Am Ende des Vorkurses und des ersten Halbjahres eines Hauptkurses erhalten die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer ein Halbjahreszeugnis. Die Entscheidungen über das Bestehen der Beobachtungszeit und die Berechtigung zum Übergang in den jeweiligen Hauptkurs werden unter „Bemerkungen“ vermerkt. Die Noten für das zweite Halbjahr des Hauptkurses werden den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern zusammen mit den Vornoten bekannt gegeben; Halbjahreszeugnisse werden nicht erteilt.

(5) Wer die Prüfung besteht, erhält das Abschlusszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, erweiterten Hauptschul- oder mittleren Schulabschlusses. Wer den Lehrgang vor dem Abschluss verlässt oder die Prüfung nicht besteht, erhält ein Abgangszeugnis.

Teil III

Abschlussprüfungen der Lehrgänge

Kapitel 1

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 15

Zweck und Teile der Prüfungen

(1) In den Prüfungen ist festzustellen, ob die Prüflinge einen Bildungsstand erreicht hat, der für den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erforderlich ist.

(2) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt.

§ 16

Zeitpunkt der Prüfungen

(1) Die Prüfungen finden im letzten Halbjahr des Lehrganges statt.

(2) Die schriftliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des erweiterten Hauptschulabschlusses findet frühestens fünf Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Lehrganges statt. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter legt die Termine der schriftlichen Prüfung fest und gibt diese spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung den Prüflingen bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des erweiterten Hauptschulabschlusses findet frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Lehrganges statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter fest.

(4) Für die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses werden die Termine der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache und der Prüfungszeitraum der mündlichen Prüfung in der Fremdsprache von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter einen Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Prüfungen fest. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 17

Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten sind die Vornoten, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten. Die Vornoten werden aus den im Hauptkurs erbrachten Leistungen im jeweiligen Fach ermittelt; dabei ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen. Bei Wiederholung des Hauptkurses sind nur die Noten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Die Endnoten werden aus den Vornoten und gegebenenfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet; dabei kommt der aus der schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Prüfung zu bildenden Note (Absatz 2) ein besonderes Gewicht zu. Bei Fächern, die nicht geprüft werden, gilt die Vornote als Endnote.

(2) In den sowohl schriftlich als auch mündlich geprüften Fächern wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine gemeinsame Note im Verhältnis 3 zu 2 gebildet.

§ 18

Prüfungsfächer

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. die während des Lehrgangs unterrichtete Fremdsprache

   sowie
4. in der Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Wahl eines der Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind

1. bei der Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des erweiterten Hauptschulabschlusses
   a) die Fremdsprache gemäß Absatz 1 Nr. 3,
   b) nach Wahl eines der Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs oder Arbeitslehre,
2. bei der Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses
   a) die Fremdsprache gemäß Absatz 1 Nr. 3,
   b) nach Wahl ein Fach des nicht unter Absatz 1 Nr. 4 gewählten Lernbereichs.

(3) Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs sind Geschichte/Sozialkunde und Erdkunde, Fächer des naturwissenschaftlichen Lernbereichs sind Biologie, Physik und Chemie, Fächer des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs sind Biologie, Physik, Chemie und Informatik.

(4) Bei der Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses können die schriftliche und mündliche Prüfung in der Fremdsprache für Prüflinge, die keine oder nur geringfügige Fremdsprachenkenntnisse nachweisen können, auf Antrag entfallen. An die Stelle dieser Prüfungen tritt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in einem vom Prüfling auszuwählenden Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs. Zweites Fach der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in diesem Fall ein Fach des naturwissenschaftlichen Lernbereichs oder Arbeitslehre.

(5) Sofern Prüfungsfächer nach Absatz 1, 2 oder 4 auszuwählen sind, teilen die Prüflinge ihre Wahl bis zu einem von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich mit.

§ 19

Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Lehrkräfte der Einrichtungen dürfen mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen der Fachausschüsse zuhören. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Direktorin oder dem Direktor der Volkshochschule ist die Anwesenheit bei der in der eigenen Einrichtung stattfindenden mündlichen Prüfung zu gestatten.

(2) Die Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen zu verpflichten.

§ 20

Protokolle

Über die Prüfungen sowie die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse werden Protokolle gefertigt. Sie müssen insbesondere Angaben enthalten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Prüflinge, den Verlauf der Prüfungen, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten.

§ 21

Nachteilsausgleich

(1) Prüflinge mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Sofern die Feststellung des Förderbedarfs nicht bereits während der Schulzeit erfolgt ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(2) Prüflinge mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die Einrichtung nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde entscheidet.

(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der oder des Prüfungsvorsitzenden.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.

Kapitel 2

Prüfungsorgane

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der jeweiligen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter und mindestens zwei Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den

Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung.

§ 23

Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung beruft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus

1. der Lehrkraft, die die Prüflinge zuletzt in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft als Protokollantin oder Protokollant.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz des Fachausschusses selbst zu übernehmen; ansonsten übernimmt die Lehrkraft nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitz.

§ 24

Teilnahmepflicht, Ausschluss

(1) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

(3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses seine Aufgaben wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende, wer die Vertretung übernimmt.

§ 25

Beschlussfassung

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Kapitel 3

Prüfungsverfahren

§ 26

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Abschlussprüfung zum Erwerb eines der in § 1 genannten Abschlüsse ist zuzulassen, wer

1. sich im letzten Halbjahr des Lehrganges befindet,
2. in keinem Fach die Vornote „ungenügend“ erhalten hat und
3. bei der Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in höchstens zwei Fächern oder bei der Abschlussprüfung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses und des mittleren Schulabschlusses in höchstens drei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erhalten hat.

(2) Wer zur Prüfung zugelassen ist, ist zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet. Bei Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Zulassung wird eine Woche vor der schriftlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss unter Vorsitz der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters (Zulassungskonferenz) festgestellt. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind am nächsten Unterrichtstag über die Entscheidung und die Vornoten zu unterrichten.

§ 27

Prüfungsaufgaben

(1) Die Anforderungen an die in den Prüfungen gestellten Aufgaben müssen den Rahmenlehrplänen und den Bildungsstandards für den jeweiligen Schulabschluss entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die für den Erwerb des jeweiligen Abschlusses erreicht sein müssen.

(2) Die Aufgabenstellungen für die schriftliche Prüfung werden entweder von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben (zentral geprüfte Fächer) oder von der Schulaufsichtsbehörde aus von der jeweiligen Einrichtung eingereichten Vorschlägen ausgewählt (dezentral geprüfte Fächer).

(3) Die Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt oder gegebenenfalls nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde entwickelt.

(4) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt gegeben werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

§ 28

Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung beträgt

1. im Fach Deutsch 180 Minuten,
2. in der Fremdsprache sowie dem Fach gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 jeweils 150 Minuten,
3. in Mathematik sowie in den übrigen Fächern der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss jeweils 120 Minuten.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur zur Verfügung gestelltes und besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann diese eine sachkundige Lehrkraft geben; sie sind im Protokoll zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig.

(3) Die Prüflinge sind rechtzeitig auf die Bestimmungen über die Durchführung der schriftlichen Prüfung und über Unregelmäßigkeiten (Kapitel 5) hinzuweisen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 29

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Prüflinge zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, beurteilt. Im Verhinderungsfall bestimmt die oder der Prüfungsvorsitzende auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters eine andere Lehrkraft.

(2) Bei zentral geprüften Fächern sind für die Korrektur und Bewertung die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde anzuwenden.

(3) Über die endgültige Note entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der gegebenenfalls eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einem Zweitgutachten beauftragen kann. Sie oder er kann im Benehmen mit den für die Beurteilung zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen; die dafür maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren.

§ 30

Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt, in der über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 2) und über zusätzliche mündliche Prüfungen (Absatz 3) entschieden wird.

(2) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei bestmöglichen Ergebnissen der mündlichen Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewer-

tungen nicht mehr erreichen kann. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Endnoten in allen Fächern fest.

(3) Zusätzliche mündliche Prüfungen finden in höchstens einem Fach der schriftlichen Prüfung statt, wenn

1. die oder der Prüfungsvorsitzende eine entsprechende Prüfung ansetzt oder
2. der Prüfungsausschuss dem Antrag eines Prüflings nach einer zusätzlichen Prüfung in einem von ihm ausgewählten Fach entspricht; für den Antrag setzt der Prüfungsausschuss einen Termin fest.

Die Vorkonferenz legt die Prüfungstermine für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen fest und informiert die Prüflinge unverzüglich über die Fächer und Termine.

§ 31

Durchführung und Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll sich der Fachausschuss ein Bild von dem Leistungsstand des Prüflings machen.

(2) In allen dezentral geprüften Prüfungsfächern werden die Prüflinge einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer soll je Fach nicht mehr als 15 Minuten betragen. Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung im jeweiligen Fach zwei Wahlgebiete aus dem Unterrichtsangebot des Hauptkurses benennen, von denen eines in die mündliche Prüfung einzubeziehen ist. Es werden in jedem Prüfungsfach Aufgaben aus mindestens zwei Sachgebieten gestellt, wobei mindestens ein Sachgebiet dem Angebot des letzten Halbjahres zu entnehmen ist.

(3) Sofern für die mündliche Prüfung in der Fremdsprache Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde festgelegt sind, wird sie grundsätzlich als Partnerprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die oder der Prüfungsvorsitzende auf Antrag Einzelprüfungen zulassen. Bei Partnerprüfungen und Einzelprüfungen ist in der Regel eine Prüfungsdauer von 5 bis 10 Minuten anzusetzen. Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass unmittelbar vor der Prüfung eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten unter Aufsicht vorzusehen ist. Im Verlauf der Partnerprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Prüflinge bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbständigen Lösung gestellt werden.

(4) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest.

Kapitel 4

Abschluss der Prüfung

§ 32

Prüfungsergebnis

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Prüfungsnoten und stellt im Anschluss daran das Prüfungsergebnis fest, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ist bestanden, wenn

1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lauten oder in höchstens einem Prüfungsfach mangelhafte Prüfungsleistungen bei ansonsten ausreichenden Prüfungsleistungen in den anderen Prüfungsfächern vorliegen und
2. mit den Endnoten die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt werden.

(3) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses und des mittleren Schulabschlusses ist bestanden, wenn

1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und
2. mit den Endnoten die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 5 erfüllt werden.

(4) Die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 werden erfüllt, wenn die Endnote in keinem Prüfungsfach „ungenügend“ lautet und für mangelhafte Leistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt.

(5) Die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 3 Nr. 2 werden erfüllt, wenn die Endnote in keinem Prüfungsfach „ungenügend“ und in höchstens einem Prüfungsfach „mangelhaft“ lautet oder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Prüfungsfächern ein Notenausgleich durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt.

(6) Bei in Leistungsstufen unterrichteten Fächern ist im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 in der Leistungsstufe II eine um eine Notenstufe bessere Note erforderlich.

(7) Sind Fächer im Hauptkurs in mehr als zwei Fällen ohne Bewertung geblieben, werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 oder 3 nicht erfüllt.

(8) Wer die Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss nicht bestanden hat und den erweiterten Hauptschulabschluss noch nicht besitzt, erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss, sofern die in Absatz 3 Nr. 1 genannten Bedingungen ohne Berücksichtigung der Leistungen im Prüfungsfach gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt werden.

(9) Nach Abschluss der Beratungen werden den Prüflingen die Prüfungsnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt.

§ 33

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des Hauptkurses wiederholen; dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholung. Wird die Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

§ 34

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen nehmen. Die Einsicht darf nur der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer selbst oder einer mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertretung gewährt werden. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann die Prüfungsunterlagen zusammen mit einer Begleitperson einsehen. Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(2) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen. Die Anfertigung von Fotokopien wird gegen Gebühr gestattet.

(3) Für die Aufbewahrung von schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2006 (GVBl. S. 888), in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 5

Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

§ 35

Nichtteilnahme an Prüfungen

(1) Tritt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder nimmt er aus selbst zu vertretenden Gründen

nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von dem Prüfling nicht zu vertreten, wird der fehlende Prüfungsteil bei dezentral geprüften Fächern zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung in dezentral geprüften Fächern den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen entnehmen; ist dies nicht möglich, so stellt sie oder er auf Vorschlag der für das jeweilige Fach zuständigen Lehrkraft neue Aufgaben. Bei zentral geprüften Fächern sind die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für die von ihr festgesetzten Nachholtermine zu verwenden.

(4) Kann die gesamte Prüfung nicht spätestens im Verlauf der nach einem Jahr folgenden Prüfung abgeschlossen werden, so gilt sie als nicht stattgefunden. In diesem Fall scheidet der Prüfling aus dem Lehrgang aus; sie oder er wird auf Antrag bevorzugt in das erste Halbjahr des Hauptkurses aufgenommen.

§ 36

Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der ein Prüfling

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle des begründeten Verdachts einer Unregelmäßigkeit wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

Teil IV

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist zugelassen, wer

1. das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der schriftlichen Prüfung vollendet hat,
2. seinen Wohnsitz im Land Berlin hat,
3. sich nach Feststellung der oder des Prüfungsvorsitzenden ausreichend auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und
5. nicht Schülerin oder Schüler einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule ist.

§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein- oder zweimal jährlich durchgeführt. Spätestens bis zum 28. Februar oder bis zum 31. August eines Jahres (Ausschlussfristen) ist von den Bewerberinnen und Bewerbern die Zulassung zu der diesen Terminen jeweils folgenden Prüfung schriftlich bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Bis zu diesem Termin sind vorzulegen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild neueren Datums,
2. eine beglaubigte Fotokopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden und gegebenenfalls beruflichen Schule,
3. eine Erklärung über die Vorbereitung auf die Prüfung gemäß den Vorgaben der Rahmenlehrpläne für die einzelnen Fächer,
4. bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Herkunftssprache, die kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis der Berliner Schule nachweisen können, eine Erklärung, dass die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht wird,
5. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,
6. bei einem Antrag gemäß § 18 Abs. 4 eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Fremdsprachenkenntnisse in Englisch oder Französisch vorliegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende des Prüfungsausschusses, dem die Bewerberin oder der Bewerber von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Termine der schriftlichen Prüfung, des Prüfungsortes und der Prüfungsfächer mitzuteilen.

§ 38

Prüfungsbestimmungen

(1) Die Prüflinge legen ihre Prüfung vor dem Prüfungsausschuss ab, dem sie von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen worden sind. Die Prüfungstermine legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest. Die Prüflinge haben sich vor Prüfungsbeginn auszuweisen.

(2) Abweichend von § 17 werden keine Vornoten gebildet und die Endnoten nur aus den Noten für die in der Prüfung erbrachten Leistungen ermittelt. Weichen in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Noten voneinander ab, so ist die Endnote unter Berücksichtigung des in der Prüfung gezeigten gesamten Leistungsbildes festzusetzen.

(3) § 18 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in der Fremdsprache finden nach Wahl der Prüflinge in Englisch oder Französisch statt.
2. Bei der Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses tritt an die Stelle der Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 3 eine schriftliche Prüfung in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs. Für die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b ist ein Fach des nicht schriftlich geprüften Lernbereichs oder Arbeitslehre zu wählen.
3. Bei der Nichtschülerprüfung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses wird die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs durchgeführt und ergänzt um eine dritte mündliche Prüfung in einem Fach des nicht mündlich geprüften Lernbereichs oder Arbeitslehre.
4. Bei der Nichtschülerprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 ergänzt um Deutsch oder Mathematik als drittes und ein wei-

teres, nicht schriftlich oder mündlich geprüftes Fach des gesellschaftlichen oder naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs als viertes Prüfungsfach.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 22) und der Fachausschüsse (§ 23) werden von der Schulaufsichtsbehörde berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt das Mitglied des Fachausschusses, das die schriftlichen Arbeiten als Erstkorrektor beurteilt, sowie das Mitglied des Fachausschusses, das die mündliche Prüfung als Prüferin oder Prüfer durchführt.

(5) Die Bearbeitungsdauer in der schriftlichen Prüfung beträgt in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs jeweils 120 Minuten.

(6) § 31gilt mit der Maßgabe, dass die Prüflinge für die mündliche Prüfung gemäß § 31Abs. 2 im jeweiligen Fach zwei Wahlgebiete benennen, von denen eines in die mündliche Prüfung einzubeziehen ist. Dabei werden in jedem Fach Aufgaben aus mindestens zwei Sachgebieten gestellt. Die Prüfung gemäß § 31 Abs. 3 findet wahlweise als Einzel- oder Partnerprüfung statt.

(7) Abweichend von § 32 Abs. 2 bis 8 gelten für den Erwerb der Abschlüsse in der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler folgende Bestimmungen:

1. der Hauptschulabschluss wird erworben bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1,
2. der erweiterte Hauptschulabschluss oder der mittlere Schulabschluss wird erworben bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1.

(8) § 33 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der erneute Besuch des Hauptkurses entfällt.

(9) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des erweiterten Hauptschulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses.

(10) Im Übrigen gelten die Prüfungsbestimmungen der §§ 15, 17 bis 21, 24 bis 25, 27 bis 36 mit der Maßgabe, dass die den Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleitern zugewiesenen Aufgaben vom Prüfungsausschuss wahrgenommen werden.

Teil V
Schlussvorschriften

§ 39
Übergangsregelungen

(1) Für die vor dem 1. Februar 2006 bestehenden Hauptkurse und Tageslehrgänge gelten die Regelungen der Ausführungsvorschriften über Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des Realschulabschlusses vom 24. März 1994 (ABl. S. 1147), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 15. April 1996 (ABl. S. 1508), weiter.

(2) Für Abschlussprüfungen von Prüflingen, die vor dem 1. Februar 2006 in Hauptkurse oder Tageslehrgänge eingetreten sind, sowie für vor dem 1. August 2006 stattfindende Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gelten die Regelungen der §§ 3, 4, 16, 21, 28, 29, 31 und 32 der Verordnung über Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des Realschulabschlusses vom 28. Oktober 1983 (GVBl. S. 1436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1995 (GVBl. S. 397), weiter. Dies gilt für § 31 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesschulamtes die Schulaufsichtsbehörde tritt und die oder der Prüfungsvorsitzende die Entscheidung über eine ausreichende Prüfungsvorbereitung und über die Zulassung trifft.

§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des Realschulabschlusses außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2006

Senatsverwaltung
für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Z ö l l n e r

A n l a g e

Stundentafel

Unterrichtsfächer	Unterrichtswochenstunden							
	Lehrgänge H			Lehrgänge E und M				
	Vorkurs H	Hauptkurs H	Tageslehrgang H	Vorkurs E/M	Hauptkurs E	Hauptkurs M	Tageslehrgang E	Tageslehrgang M
Deutsch	5	4	5 a)	3	3	3	5	5
Gesellschaftswissenschaftlicher Lernbereich Geschichte/Sozialkunde Erdkunde	–	2	5 a)	3	3	3	5	4
Fremdsprache	5 b)	3 b)	5 b)	3	3	3	5	5
Mathematik	5	4	5	4	4	4	5	5
Naturwissenschaftlich-informationstechnischer Lernbereich Physik Chemie Biologie Informatik c)	–	2	5	3	3	3	5	9
Arbeitslehre	–	–	3	–	–	–	3	–
Wahlpflichtfach d)	–	–	2	–	–	–	2	2
Insgesamt	15	15	30	16	16	16	30	30

Anmerkungen:

a) Im Tageslehrgang H kann der Ansatz für das Fach Deutsch aus dem Block Geschichte/Sozialkunde, Erdkunde um 1 Unterrichtstunde erhöht werden.
b) Englisch oder Französisch; der Unterricht wird in den Leistungsstufen I und II erteilt.
c) Informatik kann nur im Hauptkurs und Tageslehrgang M angeboten werden.
d) Musik und/oder Bildende Kunst.

Verordnung

über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin (ERVJustizV)*

Vom 27. Dezember 2006

Auf Grund

1. des § 21 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606),
2. des § 52a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098),
3. des § 8a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606),
4. des § 161 Abs. 2 Satz 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Handelsgesetzbuches,
5. des § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Handelsgesetzbuches,
6. des § 61 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 1167), wird verordnet:

§ 1

Einführung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils bezeichneten Verfahren und von den dort angegebenen Zeitpunkten an elektronische Dokumente eingereicht werden. In den in der Anlage gesondert bezeichneten Fällen besteht eine Verpflichtung zur Einreichung in elektronischer Form.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

(2) Ist für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben und liegt kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz des Handelsgesetzbuches vor, so sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(3) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

(4) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 3 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument selbst beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(5) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 kodiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 werden bekannt gegeben:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die angeschlossenen Gerichte bearbeitbar sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,
3. die Versionen der in § 2 Abs. 3 festgelegten Formate, die nach ihrer Prüfung unter Beachtung der Anforderungen des § 2 Abs. 2 für die angeschlossenen Gerichte bearbeitbar sind sowie die bei dem XML-Format (§ 2 Abs. 3 Nr. 5) zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien und
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung zu gewährleisten.

§ 4

Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, werden im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 2006

Senatsverwaltung für Justiz

von der A u e

A n l a g e

Nr.	Gericht	betroffene Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Charlottenburg	Handelsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen und Genossenschaftsregistersachen Nach Ablauf einer einmonatigen Übergangsfrist werden ab dem 1. Februar 2007 gemäß § 12 des Handelsgesetzbuches Anmeldungen und Dokumente nicht mehr in Papierform entgegengenommen.	1. Januar 2007
2.	Finanzgericht Berlin-Brandenburg	alle Verfahren	1. Januar 2007